



EINGANG:

18. Dez. 2001

(802)

G 20715 B

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 26

141. Jahrgang

Köln, den 15. Dezember 2001

Inhalt

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 278 Mitglieder im Diözesanpastoralrat	255
Nr. 279 Wichtige gesetzliche Neuregelung: Steuerabzug bei Bauleistungen (sog. Bauabzugsbesteuerung) ab 1. 1. 2002	256
Nr. 280 Richtlinien Finanzmittel „Kirchlicher Gemeindeplan“	257
Nr. 281 Auslieferung des Directoriums 2002	258

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 282 Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat	258
Nr. 283 Exerzitien für Priester	259
Nr. 284 Exerzitien im Alltag für Priester, Diakone, Gemeinde- und Pas- toralreferenten/-innen	259
Nr. 285 Junge Christen beten um Geistliche Berufungen	259
Nr. 286 Zu besetzende Pfarrestellen	260
Nr. 287 Personalchronik	260

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 278 Mitglieder im Diözesanpastoralrat

Köln, den 23. November 2001

Dem Diözesanpastoralrat gehören folgende Mitglieder an:

Vorsitzender

Joachim Kardinal Meisner

Geborene Mitglieder

Weihbischof Dr. Klaus Dick

Weihbischof Norbert Trelle

Weihbischof Dr. Friedhelm Hofmann

Weihbischof Manfred Melzer

Generalvikar Dr. Norbert Feldhoff

Dompropst Bernard Henrichs, stellv. Generalvikar

Offizial Dr. Günter Assenmacher

Bischofsvikar Ludwig Schöller

Bischofsvikar Dr. Robert Kümpel

Herbert Michel, stellv. Generalvikar

Dr. Heiner Koch, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge

Joannes Bastgen, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Gerd Bachner, Leiter der Hauptabteilung Schule-Hochschule

Berufene Mitglieder

Annette Beckers

Stefan Kelter

Ursula Schiller

Benannte Mitglieder

Diözesanrat

Hannelore Bartscherer

Andreas Bergmann

Karin Bleil

Elisabeth Caspari

Gisela Dieckmann

Mechthild Keller

Christian Linker

Karl Heinz Löhr

Ursula Monheim MdL

Thomas Nickel

Marianne Postel

Ute Schröder

Priesterrat

Dechant Michael Grütering

Dechant Hubert Ludwikowski

Pfarrer Max Offermann

Dechant Wilfried Pintgen

Diakonenrat

Diakon Walter Laub

Ordensleute

Priorin Sr. Johanna Domek OSB

Provinzial P. Dietger Demuth C.Ss.R.

Berufsverbände Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Renate Thimm

Werner Kleine

Diözesane Frauenkommission

vacat

vacat

Die beiden Vertreterinnen der Frauenkommission werden
noch benannt.

Geistliche Gemeinschaften

Helmut Liekenbrock

Diözesancaritasverband

Erich Huth

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Nr. 279 Wichtige gesetzliche Neuregelung:
Steuerabzug bei Bauleistungen (sog. Bauabzugsbe-
steuerung) ab 1. 1. 2002**

Köln, den 21. November 2001

Zum 1. 1. 2002 tritt das „Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe“ vom 30. 8. 2001 (BGBl I, S. 2267) in Kraft. Das Gesetz führt für Bauleistungen einen Abzug in Höhe von 15 % ein, der von dem Bauherrn an das Betriebsstättenfinanzamt des Bauunternehmers abzuführen ist. Dieser Abzug ist keine Steuer im eigentlichen Sinn, obwohl sie unter Bezeichnung „Bauabzugssteuer“ in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Ziel der gesetzlichen Regelung ist die Schaffung von Wettbewerbsgleichheit zwischen inländischen und ausländischen Unternehmern der Baubranche, insbesondere die Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen durch illegale Beschäftigung. Die Abzugspflicht betrifft auch als Körperschaften öffentlichen Rechts Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, so dass wir nachstehend die wichtigsten Regelungsinhalte dieses Gesetzes darstellen. Dabei verwenden wir zur klareren Darstellung die Begriffe „Unternehmer“ und „Bauherr“ anstelle der gesetzlichen Begriffe „Leistender“ und „Leistungsempfänger“. Ein weitergehendes und erläuterndes Anschreiben an alle Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit konkreten Handlungsanweisungen und empfohlenen Vorgehensweisen ist in Vorbereitung.

Von der **Abzugspflicht** betroffen sind Vergütung für Bauleistungen. Unter Bauleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Auch Bauteile, die in das Bauwerk eingebaut werden, gehören dazu, wie beispielsweise Fenster, Türen, Bodenbeläge und Heizungsanlagen. Nicht unter den Begriff Bauleistungen fallen ausschließlich planerische Leistungen (Architekten und Fachingenieure), das bloße Reinigen von Räumlichkeiten, reine Wartungsarbeiten an Bauwerken sowie Materiallieferungen z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte.

Zum **Abzug verpflichtet** sind sowohl Körperschaften des öffentlichen Rechts als auch Unternehmer im Sinne des § 2 UStG. Damit sind die Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts mit ihren Bauvorhaben verpflichtet, von den Rechnungen über Bauleistungen den Abzug vorzunehmen. Unter den Unternehmerbegriff fallen auch gemeinnützige Organisationen wie ein gemeinnütziger e. V. oder eine gemeinnützige GmbH. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die gemeinnützige Organisation mit ihren Leistungen, also beispielsweise Krankenhausleistungen oder Leistungen der Altenpflege keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze tätigt, weil insoweit eine Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 UStG gegeben ist. Es kommt allein darauf an, dass diese Organisation als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG gilt. Dies ist bei den gemeinnützigen Organisationen der Fall.

Der Abzug ist von der **Gegenleistung**, also der Vergütung für die Bauleistung vorzunehmen und beträgt 15 %. Zu der Gegenleistung gehört auch die Umsatzsteuer, so dass die 15 % von dem Bruttobetrag zu berechnen sind.

Der **Abzug entfällt** in folgenden Fällen:

- Die Gegenleistung übersteigt im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich den Betrag von 5.000,- Euro nicht. Diese Freigrenze erhöht sich auf 15.000,- Euro, wenn der Bauherr allein deswegen als Unternehmer abzugspflichtig ist, weil er ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4

Nr. 12 Satz 1 UStG (= umsatzsteuerbefreite Vermietungsumsätze) ausführt.

- Der Unternehmer legt eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes vor.

Diese **Freistellungsbescheinigungen** können entweder auf einen bestimmten Auftrag beschränkt sein. Dann ist dem Bauherrn die Freistellungsbescheinigung im Original auszuhändigen.

Die Freistellungsbescheinigung kann dem Unternehmer auch generell erteilt werden. Dann reicht es aus, wenn die Freistellungsbescheinigung in Kopie übergeben wird.

Die Freistellungsbescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und in der Bauakte der Kirchengemeinde zu archivieren. Freistellungsbescheinigungen können auch befristet ausgestellt werden. In solchen Fällen ist durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass rechtzeitig vor Fristablauf von dem Unternehmer eine neue Bescheinigung angefordert wird, falls das Bauvorhaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist.

Die Verpflichtung zum Abzug entsteht in dem **Zeitpunkt**, in dem die Gegenleistung erbracht wird, d. h. beim Bauherrn abfließt. Dies gilt auch für Vorschüsse, Abschlagszahlungen etc. Der Bauherr hat innerhalb eines Kalendermonats die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge unter Angabe des Verwendungszwecks jeweils bis zum 10. des Folgemonats **an das für die Besteuerung des Einkommens des Leistenden zuständige Finanzamt abzuführen**. Bei umfangreichen Bauvorhaben, bei denen Unternehmer aus verschiedenen Gegenden beschäftigt werden, hat der Bauherr möglicherweise an verschiedene Betriebsstättenfinanzämter entsprechende Erklärungen zu senden und die entsprechenden Beträge abzuführen. Dies bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand für den Bauherrn. Es ist daher dringend anzuraten, die Unternehmer bereits bei Abgabe von Angeboten aufzufordern, Freistellungsbescheinigungen in Fotokopie den Angebotsunterlagen beizufügen. Aufträge sollen künftig nur an Unternehmen verteilt werden, die dem Bauherrn bereits bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Vertragsschluss eine entsprechende Freistellungserklärung vorlegen.

Gegenüber dem Unternehmer hat der Bauherr den Abzug **abzurechnen**. Dazu muss er einen Abrechnungsbeleg erteilen, der Namen und Anschrift des Leistenden, Rechnungsbetrag, Rechnungsdatum und Zahlungstag, Höhe des Abzugsbetrages sowie das Finanzamt, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist, enthalten. Es reicht dabei jedoch aus, dass der Bauherr dem Unternehmer zum Zweck der Abrechnung den dafür vorgesehenen Durchschlag der Anmeldung des Abzugs überlässt.

Schließlich ist auf die **Haftung** hinzuweisen. Der Bauherr haftet für nicht oder zu niedrig abgeführte Abzugsbeträge. Wenn der Abzugsbetrag nicht abgeführt wird und keine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, haftet der Bauherr sogar, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Lediglich dann, wenn im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit der Bauherr vertrauen durfte, ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Freistellungsbescheinigung muss dem Bauherrn vorliegen, bevor er die Gegenleistung bewirkt. Eine verspätete Vorlage der Bescheinigung entfaltet also keine Rückwirkung. Der Bauherr ist verpflichtet, die Freistellungsbescheinigung zu prüfen. Er muss sich insbesondere davon vergewissern, ob die Freistellungsbescheinigung mit einem Dienstsiegel versehen ist und eine Sicherheitsnummer trägt. Bei der Vorlage von Kopien

müssen alle Angaben auf der Freistellungsbescheinigung lesbar sein. Die Finanzverwaltung hat die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über eine elektronische Abfrage beim Bundesamt für Finanzen vorzunehmen und ggf. eine Bestätigung der Gültigkeit zu erlangen. Die Internetadresse lautet: www.bff-online.de.

Für bereits **bestehende Bauvorhaben** ist darauf hinzuweisen, dass der Abzug vorzunehmen ist für Bauleistungen, die **ab dem 1. 1. 2002 erbracht werden**. Zahlungen für Bauleistungen, die bis zum 31. 12. 2001 erbracht werden, unterfallen, auch wenn sie im Jahr 2002 oder später bezahlt werden, nicht dem Abzug. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, bei bestehenden Bauvorhaben die Unternehmer (über die beauftragten Architekten) aufzufordern, Zwischenabrechnungen für die bis zum 31. 12. 2001 erbrachten Leistungen zu erstellen. Anderenfalls müsste die Rechnung, die Leistungen vor und nach dem Stichtag enthält, entsprechend gesplittet werden, so dass der Abzug auf die Leistungen, die nach dem 1. 1. 2002 erbracht wurden, problemlos berechnet werden kann. Außerdem sind bei bestehenden Bauvorhaben die Unternehmer unverzüglich aufzufordern, eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen.

Im Hinblick auf den erheblichen Mehraufwand einerseits sowie die nicht unerhebliche Gefahr der Haftung des Bauherren für nicht oder zu niedrig abgeführte Abzugsbeträge andererseits wiederholen wir nochmals den bereits oben ausgesprochenen Rat, rechtzeitig von den Unternehmern eine Freistellungsbescheinigung zu verlangen, die zweckmäßigerweise bereits mit den Ausschreibungsunterlagen angefordert wird. Bei laufenden Bauvorhaben sollten die Unternehmer unverzüglich zur Vorlage einer Freistellungsbescheinigung aufgefordert werden.

Sofern Rückfragen zu diesem Bereich bestehen, wenden Sie sich an die Hauptabteilung Recht des Generalvikariates (Tel: 02 21/16 42-12 07, Fax: 02 21/16 42-19 07 oder per E-Mail: Recht@erzbistum-koeln.de).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 280 Richtlinien Finanzmittel „Kirchlicher Gemeindeplan“

Köln, den 15. Dezember 2001

1. Zweck und Einrichtung des Kirchlichen Gemeindeplans:

1.1. Für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemeinsame Planung, persönliche Weiterbildung und geistliche Vertiefung unerlässlich.

1.2. Damit diese Bemühungen nicht an fehlenden Finanzmitteln scheitern, gibt es im Erzbistum Köln den „Kirchlichen Gemeindeplan“. Er soll gewährleisten, dass ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden zu ihrem persönlichen Engagement nicht noch zusätzlich private Geldmittel in ungebührlicher Höhe für ihren Dienst aufwenden müssen.

1.3. Die Finanzmittel „Kirchlicher Gemeindeplan“ werden im Bistumshaushalt von der Abteilung Gemeindepastoral in der Hauptabteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariates verwaltet.

2. Empfänger und Verwendung der Zuschüsse:

2.1. Zuschüsse können Kirchengemeinden und Gemeindeverbände als Träger von Maßnahmen erhalten (siehe

auch 4.6.). Sollen Maßnahmen für Seelsorgebereiche oder Dekanate durchgeführt werden, erfolgt die Abwicklung über eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband.

2.2. Zur Zielgruppe zählen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral, in den Gemeinden des Seelsorgebereichs, die Gremien der Seelsorgebereiche (z. B. Mitglieder in Pfarrgemeinderäten, Kirchenvorständen, Pfarrverbänden, Katechetenkreisen, Lektorenkreisen u. ä.). Maßnahmen von Pastoralteams können nicht bezuschusst werden.

2.3. Zuschüsse können beantragt werden für folgende Berichte:

a) Arbeitsplanung, Reflexion und Weiterentwicklung der Pastoral in den Pfarrgemeinden des Seelsorgebereichs,
b) Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

c) Maßnahmen der geistlichen Vertiefung und Besinnungstage, die länger als einen halben Tag dauern und in der Regel außerhalb der Seelsorgebereiche stattfinden,

d) Auch für kreative, innovative Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der Gemeindepastoral und dem Gemeindeaufbau dienen, kann nach Absprache mit der Abteilung Gemeindepastoral ein Zuschuss bewilligt werden.

2.4. Gäste (= alle Nicht-Mitarbeiter/innen, Kinder) können nach vorheriger Absprache mit der Abteilung Gemeindepastoral an einer Maßnahme teilnehmen und in begrenztem Umfang in den Zuschuss einbezogen werden.

Teilnehmer, die nicht Mitarbeiter sind, werden als Gäste pauschal mit einem Tagessatz von z. Zt. 7,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bezuschusst. Die Gäste müssen auf der Teilnehmerliste gekennzeichnet werden.

3. Umfang und Höhe des Zuschusses:

3.1. Bezuschussungsfähig sind:

a) Die Rechnung des Tagungshauses,
b) Honorar- und Fahrtkosten der Referentinnen oder Referenten,
c) Kosten zur Vorbereitung einer Maßnahme durch Absprachen der Referenten/innen vor Ort im Seelsorgebereich (höchstens 2 Arbeitseinheiten).

3.2. Nicht bezuschussungsfähig sind: Materialien, Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Getränke der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (außer Kaffee/Tee) und Ausfallkosten der Tagungshäuser.

3.3. Der „Kirchliche Gemeindeplan“ trägt 60 % der bezuschussungsfähigen Rechnungssumme des Tagungshauses, jedoch höchstens 11 Euro pro Tag und Teilnehmer/in. Es werden in der Regel nur bis zu 30 Teilnehmer/innen pro Pfarrei und eine Veranstaltungsdauer von bis zu 3 Tagen bezuschusst.

3.4. Referentinnen und Referenten, die beim Erzbistum zu 100 % angestellt sind, werden ohne Honorar tätig. Bei anderen Referentinnen und Referenten werden Honorar und Fahrtkosten aus dem „Kirchlichen Gemeindeplan“ übernommen bis zu einer Höhe von zur Zeit 23 Euro pro 45-Minuten-Arbeitseinheit und 0,23 Euro pro gefahrenem Kilometer. In der Regel werden bis höchstens 6 Arbeitseinheiten je ganzer Tag bezuschusst.

- 3.5. Eine Maßnahme wird in der Regel von einem Referent/in begleitet. Ab 30 Teilnehmern kann ein zweiter Referent tätig werden.
- 3.6. Der „Kirchliche Gemeindeplan“ steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses besteht nicht.
- 4. Anmeldung und Abrechnung:**
- 4.1. Möglichst frühzeitig – spätestens 4 Wochen vor dem Termin – meldet der Träger (vgl. 2.1.) in einem formlosen Schreiben die Maßnahme zur Förderung bei der Abteilung Gemeindepastoral an. Dabei sollen benannt werden: Träger, Termin, Thema, Zielgruppe, Teilnehmerzahl, Tagungshaus, Referentin/Referent sowie die Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen.
- 4.2. Falls Referentenvermittlung gewünscht wird, bietet die Abteilung Gemeindepastoral im Rahmen der Möglichkeiten ihre Hilfe an. Dies sollte 6 Monate im Voraus angemeldet werden, möglichst bevor das Datum der Maßnahme unverrückbar feststeht.
- 4.3. Bei bezuschungsfähigen Maßnahmen erhält der Träger von der Abteilung Gemeindepastoral die grundsätzliche Förderzusage sowie die zur späteren Abrechnung notwendigen Formblätter: Programmverlauf, Kostenaufstellung, Teilnehmerliste, Honorarquittung.
- 4.4. Nach Durchführung der Maßnahme tritt der Träger mit der Bezahlung aller Kosten in Vorlage. Danach übersendet er die Abrechnungsunterlagen mit den Original-Rechnungsbelegen an die Abteilung Gemeindepastoral, die den Zuschuss anweist.
- 4.5. Die ordnungsgemäße Verbuchung und Verwendung des Zuschusses ist Gegenstand der Prüfung durch die HA-Rechnungskammer des Generalvikariates vor Ort.
- 4.6. Die gesamte finanzielle Abwicklung der betreffenden Maßnahme muss über das offizielle Konto einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes abgewickelt werden.
- 4.7. Bei Kirchengemeinden oder Gemeindeverbänden sind die Einnahmen bei der Haushaltsstelle 13100-1630 und die entsprechenden Ausgaben bei 13100-5176 zu verbuchen. Die Kopien der Belege sind vor Ort zu Prüfzwecken der HA-Rechnungskammer bereitzuhalten.
- 4.8. Als Rechnungsadresse für eine Maßnahme (Hauskosten, Referentenkosten, usw.) muss die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband benannt werden.
- 4.9. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden und die Finanzmittel ausreichen. Deshalb sollte der Träger möglichst die grundsätzliche Zusage einholen, bevor er

verbindliche Absprachen mit Tagungshäusern oder Referentinnen/Referenten trifft.

5. Abgrenzung zu anderen Zuschussmöglichkeiten:

- 5.1. Die Finanzmittel „Kirchlicher Gemeindeplan“ sind ausschließlich begrenzt auf solche Maßnahmen, die gezielt für pfarrliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzipiert sind. Die Zuschüsse werden nur an den Träger der Maßnahme ausgezahlt.
- 5.2. Für Maßnahmen, die sich an Gemeindeglieder und Interessierte wenden, stehen weiterhin andere Zuschussmöglichkeiten bereit:
- Für Bildungsveranstaltungen: Die örtlichen katholischen Bildungswerke.
 - Für Exerzitien und Besinnungstage: Das Exerzitiensekretariat im Erzbischöflichen Generalvikariat.
 - Für Maßnahmen im Kinder- und Jugendbereich: Der Kirchliche Jugendplan in der Abteilung Jugendseelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- 5.3. Doppelbezuschungen von Maßnahmen aus verschiedenen Quellen sind unzulässig und führen zur Rückforderung der Zuschüsse des Erzbistums.
- 6. Nähere Informationen:**
- 6.1. Für weitere Informationen und Beratungen wende man sich an die Abteilung Gemeindepastoral unter der Telefonnummer: 02 21/16 42-15 22 oder -15 59. Gegebenenfalls kann von dort auch der Kontakt hergestellt werden zu anderen Fachreferaten der Abteilung, falls dies der Thematik oder der Zielgruppe entsprechend gewünscht wird.
- 6.2. Adressen und Telefon-Nummern der Bildungshäuser des Erzbistums sind aufgeführt im Personalschematismus unter „Diözesane Institute“ im Kapitel E.
- 6.3. Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzen die im AK v. 15. April 1995 (Stück 9, Nr. 98) veröffentlichten Richtlinien.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 281 Auslieferung des Directoriums 2002

Köln, den 5. Dezember 2001

Zurzeit wird das Directorium für das Erzbistum Köln für 2002 ausgeliefert. Alle Pfarrämter einschließlich der Filialen, alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen, alle klösterlichen Niederlassungen und Krankenhäuser werden je ein Exemplar kostenlos erhalten. Sollten weitere Exemplare benötigt werden, bitten wir darum, diese rechtzeitig beim Buchhandel zu bestellen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 282 Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat

Gemäß der Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Köln für die Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester (Amtsblatt des Erzbistums Köln Stück 26 vom 15. 12.

98) findet für die Amtsperiode 2002 bis 2005 eine Wahl von vier Mitgliedern dieses Gremiums statt.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Das Verzeichnis der wahlberechtigten Priester, wozu auch die zählen, die mit Wirkung zum 31. 12. 2001 in den Ru-

bestand versetzt worden sind, liegt aus in der Zeit vom 17. 12. 2001 bis zum 7. 1. 2002 (mit Ausnahme des 27., des 28. und des 31. 12. 2001) im Generalvikariat, Zimmer 460 (Stabsabteilung Kirchenrecht) und kann dort montags bis donnerstags zwischen 9 Uhr und 12 Uhr bzw. zwischen 14 Uhr und 16 Uhr, freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Während der Offenlegung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden.

2. Jeder Wahlberechtigte erhält ab dem 8. 1. 2002 einen Vor- druck für Wahlvorschläge zugesandt.
3. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten und müssen dort bis zum 31. 1. 2002 eingegangen sein. Die Kandidatenliste wird im Amtsblatt vom 15. 2. 2002 veröffentlicht. Falls kein Einspruch erhoben wird, erfolgt der Versand der Stimmzettel am 1. 3. 2002.
4. Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Wahlausschuss zurückzusenden und müssen dort spätestens am 11. 3. 2002 eingegangen sein.
5. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

Msgr. Dr. Cüppers
(Wahlausschussvorsitzender)

Nr. 283 Exerzitien für Priester

Wir weisen auf folgendes Exerzitienangebot hin.

Haus Schönenberg (Bildungsstätte der Diözese Rotten- burg/Stuttgart), Ellwangen/Jagst

- Teilnehmer:** Priester
Termin: 8. 4. (18 Uhr) bis 12. 4. 2002 (10 Uhr)
Leitung: Prof. P. Dr. Viktor Hahn CSsR, Hennef-Geis- tingen
Thema: „Besinnung auf das Wesentliche – geistliches Leben aus einem nachdenklichen Glauben“
Form: Vortragsexerzitien (ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten sowie Mög- lichkeit zu Austausch und Beichte)
Preis: 224 € einschl. Unterkunft und Verpflegung
Anmeldung: Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ell- wangen, Tel. 0 79 61/91 93-40, Fax -44 od. -46, E-Mail bernd.wagner@redemptoristen.de

Nr. 284 Exerzitien im Alltag für Priester, Diakone, Gemein- de- und Pastoralreferenten/-innen

„Du führst mich hinaus ins Weite“
(Ps 18)

Wer heute in der Seelsorge wirkt, ist vielen Erfahrungen ausgesetzt. Und viele geben auch dann noch, wenn die eigenen Quellen ausgeschöpft sind und darauf warten, wieder aufge- füllt zu werden. Oft fehlt ganz einfach Zeit: Terminkalender und Alltagsorgen lassen kaum Raum für geistige und spiritu- elle Rekreation oder gar für Exerzitien.

Ignatius von Loyola, der „Erfinder“ der Exerzitien, schlägt in seinem Exerzitienbuch (EB) vor, dass alle, die so stark von den Dingen der Öffentlichkeit in Anspruch genommen sind, dass sie sich nicht längere Zeit für Exerzitien freimachen kön- nen, sich wenigstens im Tagesgeschehen Zeit nehmen sollten,

um den Weg der „Geistlichen Übungen“ zu beginnen (vgl. EB 19). Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein Ge- danke des Hl. Franz von Sales: „Täglich eine halbe Stunde auf Gott zu horchen ist wichtig, außer wenn man sehr viel zu tun hat. Dann ist eine ganze Stunde nötig“.

Elemente:

- tägliche persönliche Gebetszeiten
- wöchentliches Gruppentreffen
- wöchentliches Begleitgespräch

Begleitung:

- Angela Antoni, PR
- Sr. Martina Beele, OSB
- Beate Bleck, Ref. für Spiritualität
- Pater Ludwig Dehez, SJ
- Pfr. Johannes Lüdenbach
- Markus Röntgen, Ref. Männerseelsorge
- Prälat Dr. Johannes Westhoff

Informationsabend:

Dienstag, 15. 1. 2002, 19.15–22.00 Uhr
(Erst danach melden Sie sich verbindlich zur Teilnahme an den Exerzitien an.)

Gemeinsame Treffen:

- Dienstag, 16. 4. 2002
- Dienstag, 23. 4. 2002
- Dienstag, 30. 4. 2002
- Dienstag, 7. 5. 2002
- Dienstag, 14. 5. 2002
- Dienstag, 21. 5. 2002
- jeweils von 19.15–22.00 Uhr

Ort:

St. Maria im Kapitol, Kasinost., 50676 Köln

Begleitgespräche:

Termine nach Absprache

Anmeldung zum Informationsabend:

Prälat Dr. Johannes Westhoff, Stadtdechant
Tel. 02 21/21 46 15
Fax 02 21/2 40 34 32

Information:

Abteilung Gemeindepastoral
in der Hauptabteilung Seelsorge
Beate Bleck, Referentin für Spiritualität
Tel. 02 21/16 42-11 74

Nr. 285 Junge Christen beten um Geistliche Berufungen

„Komm und sieh!“ – unter diesem Leitwort steht in unse- rem Erzbistum Köln das Jahr der Geistlichen Berufe 2001. Berufungskerzen brennen in vielen Kirchen als Zeichen des Gebets in diesem Anliegen.

Jugendliche und junge Erwachsene sind am *Mittwoch, dem 16. Januar 2002*, um 18.00 Uhr herzlich eingeladen, zur „*Bet- stunde um Geistliche Berufungen*“ am Tag des Ewigen Gebetes ins Erzbischöfliche Priesterseminar nach Köln, Kardinal- Frings-Straße 12, zu kommen.

Nach der Anbetungsstunde finden, verbunden mit einem kleinen Imbiss, *Gesprächsrunden und weitere Angebote in Grup- pen* statt, die von Seminaristen, Diakonen, Priestern und Ordensleuten gestaltet werden. Wie kann ich als Christ über- zeugend leben? – diese Frage soll ebenso zur Sprache kommen wie die eigene Suche im Hören auf den Ruf Gottes und die Be-

gegnung mit Menschen, die ihre Berufung annehmen und leben.

Für Mitglieder der Gebetsgemeinschaft „Rogamus“ wird um 16.00 Uhr eine Führung durch das Priesterseminar und um 17.00 Uhr eine eigene Betstunde um Geistliche Berufungen angeboten.

Nr. 286 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Lindenthal ist eine Pfarrerstelle vakant und soll gem. can 517 CIC wieder mit einem Seelsorger besetzt werden.

Im Pfarrverband Radevormwald-Hückeswagen, Dekanat Wipperfürth, wird zum 1. Juni 2002 eine Stelle vakant und soll wieder mit einem Pfarrer besetzt werden. Es besteht eine Kooperationsvereinbarung.

Interessenten wenden sich bitte an HA-SP, Pfr. Radermacher, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

Nr. 287 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

15. 12. Weber Dr. Hermann, Prälat, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für zunächst drei Jahre zum Subsidiar an St. Pantaleon in Unkel, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Lehrbeauftragter für Glaubenslehre am Erzb. Diakoneninstitut und Beibehaltung seiner Aufgaben als Lehrbeauftragter im Seminar Studienhaus St. Lambert in Burg Lantershofen.

Der Herr Erzbischof hat am:

29. 11. die Verzichtleistung des Pfarrers Wolfgang Fischer auf die Pfarrstelle St. Marien in Radevormwald angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Juni 2002 als

Pfarrer daselbst, als Pfarrverweser an St. Joseph in Radevormwald-Vogelsmühle und als Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;

1. 12. den Herren Pfarrern Msgr. Dr. Wilfried Evertz unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, Msgr. Karl Königs und Michael Dörr gemäß Can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Peter in Bonn-Vilich, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und der Rektoratspfarre St. Joseph in Bonn-Geislar übertragen und Herrn Pfarrer Evertz zum Moderator bestellt.

Zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände wurden bestellt: in St. Joseph und Paulus Herr Pfarrer Evertz, in St. Maria und St. Clemens Herr Pfarrer Königs, in St. Peter und in St. Joseph Herr Pfarrer Dörr;

15. 12. den Diakon i.R. Gerhard Hoffmann mit Wirkung vom 11. Februar 2002 als Diakon im Subsidiarsdienst in der Krankenhauseelsorge am Ferdinand-Sauerbruch-Klinikum in Wuppertal-Elberfeld entpflichtet.

Es starben im Herrn am:

25. 11. Szydzik Dr. Stanislaus, Prälat, Pfarrer i. R., 86 Jahre alt;
25. 11. Schuh Wilhelm, Pfarrer i. R., 68 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurde entpflichtet am:

1. 7. Schellenberger Bernd, als Gemeindefereferent an St. Franziskus von Assisi in Erkrath-Hochdahl unter Freistellung bis 30. Juni 2002 laut Vereinbarung zur Altersteilzeit.

Es wurde beurlaubt am:

4. 12. Bußmann Ursula, Gemeindefereferentin, wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis 31. August 2002.

Zur Post gegeben am 17. Dezember 2001